



# Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Henning von Stosch  
Mühlenstraße 5  
25421 Pinneberg

Karlsruhe, **11. April 2023**

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2104/22 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2104/22 -

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Henning von Stosch,  
Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg,

- gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
vom 20. September 2022 - 9 U 45/22 -,  
b) das Urteil des Landgerichts Kiel  
vom 21. April 2022 - 10 O 45/22 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Präsidenten Harbarth,  
die Richterin Härtel  
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 3. April 2023 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

Eifert



Ausgefertigt

(Sommer)

Amtenbeamtin

Amtenbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts



## **Hinweise zum abgeschlossenen Verfahren der Verfassungsbeschwerde**

Sehr geehrte Beschwerdeführerin, sehr geehrter Beschwerdeführer,

Sie erhalten anliegend die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das bedeutet, dass das Verfahren damit endgültig abgeschlossen ist. Es gibt also kein Rechtsmittel auf nationaler Ebene mehr, auch nicht die Verfassungsbeschwerde. Weitere Anträge zum selben Beschwerdegegenstand kann das Bundesverfassungsgericht nicht mehr berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sieht auch keine Wiederholung oder Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor.

Der Grund hierfür: Die Verfassungsbeschwerde ist kein zusätzliches, den Instanzenzug der Fachgerichte ausbauendes Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der jedermann offensteht, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde folgt daher besonderen, von anderen gerichtlichen Verfahren teilweise abweichenden Regelungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Ein Beschluss, durch den die Annahme einer Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, muss nach § 93d Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht begründet werden. Die sehr kurze Fassung des Beschlusses trägt erheblich dazu bei, dass das Bundesverfassungsgericht befähigt bleibt, über im Durchschnitt ca. 6000 Verfahren jährlich zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht kann seine Entscheidungen deshalb auch nachträglich nicht erläutern. Doch auch wenn der Beschluss keine Begründung enthält: Selbstverständlich wird das gesamte Vorbringen im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vollständig und umfassend aufbereitet, durch alle drei beschlussfassenden Richter geprüft und mit dem Nichtannahmebeschluss beschieden.

Weitere Informationen zum Bundesverfassungsgericht und zum Verfahren der Verfassungsbeschwerde können Sie auf der Webseite [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) abrufen.



Wir versenden klimafreundlich  
mit der Deutschen Post



Deutsche Post   
FR 12.04.23 0,85

3D 1300 1B59  
00 0740 472F

*geöffnet am  
23. April 2023*

